

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Politik  
3003 Bern

Luzern, 25. September 2012

Protokoll-Nr.: 1057

**Fanzüge; Änderung des Personenbeförderungsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2012 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) bezüglich des Transports von Fans zu Sportveranstaltungen Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgesehene Änderung des Personenbeförderungsgesetzes grundsätzlich begrüssen. Gruppen von gewalttätigen Fans sind in den letzten Jahren für den öffentlichen Verkehr zu einem ernsthaften Problem geworden. Der Transport von Fans zu Auswärtsspielen stellt für den öffentlichen Verkehr eine grosse Herausforderung dar. Mit der vorgeschlagenen Revision werden Grundlagen geschaffen, dass Transportunternehmen Fans zur Benutzung von Extrazügen und -bussen verpflichten können. Die Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes helfen mit, die Fans möglichst von den Regelzügen fernzuhalten.

Die Regelung, dass nur der jeweilige Gastklub verpflichtet wird, gegebenenfalls ein Extrafahrzeug zu chartern, erachten wir als sinnvoll. Sie setzt voraus, dass sich die Gastklubs aktiv mit der An- und Rückreise ihrer eigenen Fans auseinandersetzen müssen. Somit ist auch klar geregelt, wer für die Bestellung von Extrafahrzeugen verantwortlich ist.

Die Gesetzesvorlage zeigt allerdings zu wenig auf, wie die an sich sinnvollen Bestimmungen durchgesetzt werden können. Selbstverständlich sind im Vollzug verschiedene Ausgestaltungen möglich. Wenn die Gesetzesvorlage aber verhindern will, dass organisierte Fangruppierungen mit Regelzügen zu den Auswärtsspielen ihres Vereins reisen, so ist dies nur in Kombination mit flankierenden Massnahmen möglich.

- Das im Gesetzestext vorgesehene Kombi-Ticket ist eine zwingende Voraussetzung. Ob allerdings die Fussballvereine, der Fussballverband und die Super-League auch bereit sind, das Kombi-Ticket einzuführen, wird in der Vorlage nicht ausgeführt. Immerhin bietet die Gesetzesrevision eine Grundlage, so dass der politische Druck auf die Verantwortlichen des Fussballs erhöht werden kann.

- Ausweichbewegungen sind nach wie vor möglich. So können Fan-Gruppierungen (auch grössere) mit Regelzügen anreisen und selbst im Falle von Kombi-Tickets einfach Tickets in anderen Zonen kaufen. Im Fall der Swissporarena in Luzern beispielsweise sind die Fans mit dem ihnen zugeteilten Gästesektor nicht zufrieden. Über das Ticketing können sie auch grössere Mengen Tickets in anderen Sektoren kaufen. Solche Ausweichbewegungen müssen verhindert werden. Die Vorlage spricht sich nicht darüber aus, wie die Fans letztlich gezwungen werden können, Extrazüge zu besteigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die durch Friktionen entstehenden Mehraufwendungen nicht durch die Kantone und deren Polizeikorps getragen werden müssen. Die Vorlage sollte deshalb eine Grundlage enthalten, wonach die Polizei den SBB die Mehraufwendungen verrechnen kann. Denkbar ist auch, dass die SBB-eigene Transportpolizei eingesetzt wird.

- Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass nur noch jene Zuschauer in die Fankurve dürfen, die mit dem Kombi-Ticket anreisen. Nun gibt es eine stattliche Anzahl Personen, die sich das Spiel zwar aus der Fankurve ansehen wollen, nicht aber mit den randalierenden Hardcore-Fans anreisen wollen. Häufig kommen diese Personen mit Privat-PWs oder mit Kleinbussen. Die Vorlage sagt nichts dazu, ob dies zulässig sein soll und wie solches organisiert werden könnte. Unseres Erachtens ist diese Problematik zusammen mit der Gesetzesänderung zu lösen.

Die guten Ideen, wie sie in der Gesetzesvorlage umgesetzt sind, können unseres Erachtens nur wirken, wenn die Klubs in die Verantwortung genommen werden. Dazu finden sich in der Vorlage keine Angaben. Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, dass es ganz unterschiedliche Fangruppierungen gibt. Ebenso ist im Vollzug daran zu denken, dass von einzelnen Klubs jeweils nur wenige Fans an Auswärtsspiele ihres Vereins mitreisen.

Eine allfällige polizeiliche Durchsetzung der Gesetzesbestimmung führt zu einem hohen Konfliktpotenzial und zu hohen Kosten. Daher müssen Anreize geschaffen werden, dass Fangruppierungen freiwillig auf Extrafahrten ausweichen.

- Als effektive Massnahme sehen wir eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fanvertretern der Klubs und klar definierten Ansprechpersonen bei den Transportunternehmen. In Absprache mit den Fanvertretern der Gastklubs legen die Verantwortlichen der Transportunternehmen das Angebot fest. Die Fanvertreter lenken ihre Fans auf das definierte Angebot. Voraussetzung dafür sind akzeptierte Fanbeauftragte in den Klubs und Anlaufstellen für diese Vertreter bei den Transportunternehmen.
- Als weitere wirksame Massnahme erweisen sich z.B. YB Fanzüge, die von clubeigenen Betreuern begleitet und überwacht werden. Die Fans akzeptieren ihre eigenen bekannten Betreuer besser als Vertreter von Sicherheitsorganen. Diese erfolgsversprechende Lösung kann ausgebaut werden, indem die Clubs eigenes Rollmaterial erhalten, welches von den Fans unter gewissen Rahmenbedingungen gestaltet werden darf. Solche selbst gestalteten Eisenbahnwagen werden kaum demoliert. Die Klubs sollen sich an einem solchen Projekt finanziell beteiligen.
- Schliesslich sollte auch ein generelles Anreisen mit Bussen der Gästefans in Betracht gezogen werden, da die Bahnhöfe oft dazu benützt werden, Schlägereien anzuzetteln.

Im Übrigen beantragen wir, den geplanten Art. 12a Abs. 2 PBG so zu ergänzen, dass bei nachweisbaren Schäden von Fans in fahrplanmässigen Verkehrsmitteln die Klubs zur finanziellen Entschädigung verpflichtet werden können. Damit kann die Benutzung von Fanfahrzeugen aber auch die Schadloshaltung von fahrplanmässig verkehrenden Transportgefässen besser durchgesetzt werden. Als Beweismittel können z.B. Auswertungen von Überwachungskameras vorgelegt werden.

Wir sind uns bewusst, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des Personenbeförderungsgesetzes nicht sämtliche Probleme rund um gewaltbereite Fangruppen gelöst werden können. Die Massnahme unterstützt aber die von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren beschlossene Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat